

Übersicht über die Dauer von Isolation für Indexe und Empfehlungen für Kontaktpersonen

Person	Isolation	Frühestmögliche Testung mittels neg. PCR-Nachweis/Antigen-Schnelltest zur vorzeitigen Beendigung der Isolation.	Rechtsgrundlage
Isolation Indexfälle <i>Achtung: Sonderregelungen für Beschäftigte in vulnerablen Einrichtungen.</i>			
Allgemeinbevölkerung	<p>5 Tage ab dem Tag nach dem ersten pos. Test (auch plausibler Ag-Selbsttest*);</p> <p>Beendigung ohne abschließenden Test</p> <p>Bei anhaltender Infektion oder Symptomen soll die Isolation eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis für mindestens 48h Symptomfreiheit vorliegt.</p>	<u>vorzeitige Freitestung nicht möglich</u>	<p>CoBaSchuV § 4 Abs. 1 Satz 1</p> <p>CoBaSchuV § 4 Abs.1 Satz 3</p>
<p>Beschäftigte</p> <p>in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Dialysen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, u.a.</p>	<p>5 Tage ab dem Tag nach dem ersten pos. Test (auch plausibler Ag-Selbsttest*)</p> <p>Beendigung ohne abschließenden Test</p> <p>Zusätzlich als Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit: 48h Symptomfreiheit, mit frühestens am Tag 5 durchgeführten neg. Ag-Test oder PCR-Test mit ct-Wert von > 30</p>	<u>vorzeitige Freitestung nicht möglich</u>	<p>CoBaSchuV § 4 Abs. 1 und Abs. 3</p>
Kontaktpersonen			
<p>Achtung:</p> <p>Für alle Kontaktpersonen besteht nach derzeitiger Rechtslage keine Verpflichtung zur Quarantäne mehr. Als dringende Empfehlung wird jedoch an die Eigenverantwortung appelliert. CoBaSchuV § 1 Abs. 4 und das RKI empfehlen Haushaltskontaktpersonen und sonstigen engen Kontaktpersonen persönliche Begegnungen für einen Zeitraum von mindestens 5 Tagen zu reduzieren, vor allem mit Risikogruppen und insbesondere dann, wenn kein ausreichender Immunschutz (Impfung oder Genesung) vorhanden ist. Zudem wird Kontaktpersonen zur täglichen Testung geraten.</p>			<p>CoBaSchuV § 1 insbesondere Abs. 4</p> <p>+ RKI-Empfehlung</p>

* Der erste positive Test kann sowohl ein professioneller Antigen-Schnelltest als auch eine Testung per Nukleinsäure-Nachweis (z.B. PCR-Test) sein. Wenn ein nachvollziehbarer kurzer zeitlicher Abstand zwischen zunächst positivem Antigen-Schnelltest (hier: Selbsttest) und bestätigendem Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR-Test) besteht, gelten die Fristen auch ab dem positiven Antigen-Selbsttest.

Diese Verfahrensanweisung (Stand: 03.05.2022) basiert auf der Grundlage der Hessischen Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) vom 29.04.2022 und den Empfehlungen des RKI zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition (Stand 02.05.2022). Wir weisen zudem auf die Berechtigung zu Einzelfallentscheidungen des Gesundheitsamtes Region Kassel hin (CoBaSchuV § 5 Abs.2).

Wir machen darauf aufmerksam, dass dieses Schreiben lediglich dem unverbindlichen Informationszweck dient und keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne darstellt. Der Inhalt dieses Schreibens kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Insofern verstehen sich alle angebotenen Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.